

## Änderungen im Schweizer MwSt.-Gesetz ab 2010

Am 1.1.2010 tritt das revidierte MWSt-Gesetz in Kraft. Rund 50 Anpassungen sollen die Anwendung der Mehrwertsteuer vereinfachen. Den Einheitssatz und die Abschaffung der Ausnahmen von der MwSt.-Pflicht hat die Bundesversammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Steuersatzerhöhungen werden ebenfalls auf dem 1.1.2011 in Kraft treten.

### Die zehn wichtigsten Änderungen:

1. **Steuerpflicht:** Die Umsatzlimite für die Begründung der Steuerpflicht wird neu auf 100'000 Franken angehoben. Die Ausnahme von der Steuerpflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis 250'000 Franken und einer regelmässigen Steuerzahllast von weniger als 4'000 Franken fällt weg.

Die bisherigen Optionen für die Steuerpflicht, falls die gesetzlichen Umsatzlimiten nicht erreicht werden, sowie für Start-up-Unternehmen, entfallen zukünftig.

2. **Ort der Besteuerung:** Neu gilt als Grundregel immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird.

Konkret führt das neue Gesetz zu folgenden Änderungen:

Für gastgewerbliche Leistungen ist der Ort massgebend, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird; bisher Erbringerort.

Bei Beherbergungsleistungen ist der Ort massgeblich, an dem das Grundstück gelegen ist, auf welchem die Beherbergungsleistung erbracht wird; bisher Erbringerortprinzip.

Bei Güterbeförderungsleistungen ist der Empfängerort massgeblich; bisher Tätigkeitsort.

Für Nebentätigkeiten des Transportgewerbes ist der Empfängerort massgeblich; bisher Tätigkeitsort.

Für Entsorgungsdienstleistungen ist der Empfängerort massgeblich; bisher Erbringerort.

Bei Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen, ist der Empfängerort relevant; bisher Erbringerort.

3. **Rechnungsstellung:** An 2010 müssen allen Leistungsempfängern eine Rechnung ausgestellt werden, egal ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.
4. **Vorsteuerabzug mit mehr Spielraum:** mit dem neuen MWSt-Gesetz fällt die zwingende Verknüpfung der Eingangsleistung mit einem steuerbaren

Ausgangsumsatz weg. Für den Vorsteuerabzug genügt der Bezug von Leistungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit.

Der Vorsteuerabzug für Verpflegung ist neu vollständig und nicht mehr nur zu 50% möglich.

5. Baugewerblicher Eigenverbrauch entfällt: ab dem 1. Januar muss bei auf eigenen Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistungen keine MWSt mehr in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden.

6. Saldosteuersätze mit mehr Möglichkeiten: neu können Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Jahresumsatz von bis zu 5 Mio. Franken und einer jährlichen Steuerzahllast von weniger als 100'000 Franken die Saldosteuermethode anwenden.

Neu ist auch, dass jeweils auf Ende einer Steuerperiode von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode gewechselt werden kann. Eine erneute Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode ist nach drei statt wie bisher fünf Jahre möglich.

7. Auskünfte innert nützlicher Frist: Neu kann die steuerpflichtige Person der Steuerverwaltung einen konkret umschriebenen Sachverhalt unterbreiten und eine rechtsverbindliche Auskunft zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen dieses Sachverhalts verlangen. Unternehmen können neu Kontrollen von der Steuerverwaltung verlangen.

8. Strafbestimmungen und straflose Selbstanzeige: Das gesamte Strafrecht wurde vollständig überarbeitet. Nur strafwürdiges Verhalten wird mit Strafe belegt, nicht aber blosse Fehler oder Falschinterpretationen. Bei einer Selbstanzeige der steuerpflichtigen Person wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Die Selbstanzeige muss erfolgen, bevor das strafbare Verhalten der zuständigen Behörde bekannt wird; - Die steuerpflichtige Person muss die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten Steuer unterstützen und sich um die Wiedergutmachung des Schadens bemühen.

9. Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen: Die Möglichkeit für ausgenommene Umsätze zu optieren wird ausgeweitet und bedarf keiner Bewilligung durch die ESTV. Neu kann durch den offenen Ausweis der Steuer für den Umsatz optiert werden. Die Option ist immer sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich.

10. Ersatz der Margenbesteuerung durch einen fiktiven Vorsteuerabzug: Der fiktive Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand von einer nichtsteuerpflichtigen Person erwirbt und ihn an einen Abnehmer im Inland liefert.

## **BVMW Geschäftsstelle Zug**

Stand: 01. Nov. 2009